

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

BMB-10.000/0205-Präs.3/2017

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 13234/J-NR/2017 betreffend „Wechsel von Lehrpersonal in die mittelbare/unmittelbare Bundesverwaltung; Anzahl von Lehrerinnen für den Unterricht von Asylwerbern oder Asylberechtigten“, die die Abg. Ing. Robert Lugar, Kolleginnen und Kollegen am 23. Mai 2017 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 3:

- *Wie hoch ist die Anzahl jener Lehrerinnen, die in den letzten fünf Jahren vom aktiven Unterricht in die mittelbare bzw. unmittelbare Bundesverwaltung wechselten?*
 - a) *In wie vielen Fällen erwuchs der Wechsel aus persönlichem Wunsch der Betroffenen?*
 - b) *In wie vielen Fällen erfolgte der Wechsel aufgrund dienstlicher Notwendigkeiten und wie viele davon aufgrund disziplitärer Maßnahmen?*
- *Wie hoch ist die Anzahl jener Lehrerinnen, die in den letzten zwei Jahren Asylwerber oder Asylberechtigte unterrichteten bzw. bis heute unterrichten?*
 - a) *Wie viele davon werden an unterschiedlichen Schulstandorten eingesetzt (bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)?*
 - b) *Wie viele davon werden in sonstigen Unterbringungsstätten (z.B. Asylheimen, etc.) eingesetzt (bitte um Aufschlüsselung nach Jahren und Örtlichkeiten)?*
- *In dem Fall, dass für Frage 1 und 2 keine Daten vorliegen oder keine entsprechenden Statistiken geführt werden – wie begründen Sie dieses Versäumnis?*

Zu der im einleitenden Teil der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage verkürzten Darstellung im Vergleich zu den umfangreichen Beantwortungen der einschlägig genannten Parlamentarischen Anfragen Nr. 2809/J-NR/2014 vom 22. Oktober 2014 und Nr. 11427/J-NR/2017 vom 19. Jänner 2017 betreffend alkoholkranker Lehrpersonen ist zu bemerken, dass die schlussfolgernde und an das Bildungsministerium gerichtete Unterstellung, einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand vorzugeben und damit das Wohl der Schülerinnen und Schüler in der Ermöglichung der optimalsten Übermittlung des Lehrstoffes durch geeignetes Lehrpersonal niedriger zu bewerten, unzutreffend ist und somit zurückgewiesen wird.

Für den Bereich der Pflichtschulen wird – wie bereits im Zuge der Beantwortung der Parlamentarischen Anfragen Nr. 2809/J-NR/2014 – darauf aufmerksam gemacht, dass die dienstrechtliche Vollziehung für an Pflichtschulen unterrichtende Lehrpersonen den Ländern obliegt. Somit sind auch alle dienstrechtlichen Themen- und Fragestellungen bis hin zu Einzelpersonalmaßnahmen bei Landeslehrpersonen grundsätzlich nur von den vollzugszuständigen Ländern beantwortbar. Analoges gilt für den Bereich der angesprochen „mittelbaren Bundesverwaltung“, dh. bei Vollziehung von Materien durch den Landeshauptmann und den ihm unterstellten Landesbehörden durch Personal des jeweiligen Landes, dessen Anstellung nach Maßgabe der bundesverfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung ebenso in die Vollzugszuständigkeit der Länder fällt.

Was den Personalvollzug von Bundeslehrpersonen bzw. Bundespersonal anbelangt, ist festzuhalten, dass unter einem „Wechsel“ von Lehrpersonen eine Vielzahl an Personalmaßnahmen subsumiert werden kann, angefangen von einem Wechsel in den Bereich der pädagogisch-administrativen Verwaltungstätigkeiten, über vorübergehende (Dienstzuteilungen) bis hin zu dauernden Maßnahmen (Versetzungen).

Der vorstehend genannte Wechsel in den Bereich der pädagogisch-administrativen Verwaltungstätigkeiten, der keineswegs eine Versetzung oder eine Dienstzuteilung in den allgemeinen Verwaltungsdienst darstellt, kann beispielsweise ein Einsatz als Administratorin bzw. Administrator oder als Schulbibliothekarin bzw. Schulbibliothekar sein. Derartige Wechsel im Einsatz einer Lehrperson an einem Schulstandort werden durch eine Änderung der Lehrfächerverteilung abgewickelt, wobei in keinem Informationssystem des Bundes (und nach Kenntnisstand des Bundesministeriums für Bildung auch der Länder) der konkrete Grund der Änderung vermerkt wird.

Konkrete Begründungen für Personalmaßnahmen in den letzten fünf Jahren, wie etwa Bestellungen oder Dienstzuteilungen, Versetzungen sowie Differenzierungen nach freiwilligen und amtswegigen Maßnahmen, sind nur in Verbindung mit der Einsichtnahme in die einzelnen Personalakten und -unterlagen möglich. Auch die konkreten Begründungen der durch Änderung der Lehrfächerverteilung an den einzelnen Schulstandorten abgewickelten Wechsel in den Bereich der pädagogisch-administrativen Verwaltungstätigkeiten zu erheben, ist tatsächlich ein mehr als unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand bzw. es wird eine derartige Erhebung unter Einbeziehung der Dienstbehörden bzw. Personalstellen des Bundes in den Ländern, vor allem für den erfragten Zeitraum, als weitestgehend unmöglich erachtet.

Es kann auch nicht als „Versäumnis“ gesehen werden, dass die Zentralstelle über individuelle Begründungen für den Wechsel im Einsatz einer Lehrperson an einem Schulstandort keine Kenntnis hat. Es handelt sich bei derartigen Änderungen der Diensterteilung um den laufenden Betrieb an den einzelnen Schulen. Es ist auch in anderen Bereichen nicht üblich, dass individuelle Begründungen lediglich bei einem Wechsel von einzelnen Aufgaben in IT-Systemen verwaltet werden, dies auch vor dem Hintergrund, dass der Umgang mit personenbezogenen Daten, insbesondere bei gesundheitlich oder etwa psychisch begründeten Maßnahmen, entsprechend den datenschutzrechtlichen Anforderungen (ua. des jeweils gelindesten Eingriffes) zu beurteilen ist. Aus den zentralen Personalinformationssystemen sind daher Auswertungen in der angefragten Form nach „persönlichen Wünschen“ bzw. den tatsächlichen Gründen von Personalmaßnahmen – wie auch bereits im Rahmen der Beantwortung der eingangs genannten

Parlamentarischen Anfragen umfassend erläutert – nicht möglich, zumal derartige Detaillierungstiefen für ein effizientes und wirksames zentrales Personalcontrolling auch nicht erforderlich sind.

Losgelöst von individuellen Begründungen erlaubt das zentral verfügbare Personalinformationssystem für die Kalenderjahre 2012-2016 eine Auswertung jener Fälle, in denen ein Wechsel aus dem Lehrberuf in die allgemeine Verwaltung stattgefunden hat. Für den angegebenen Zeitraum sind dies 20 Personen. Hingewiesen wird darauf, dass es sich dabei um Besetzungen von Planstellen der allgemeinen Verwaltung handelt, denen entsprechende Ausschreibungen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Ausschreibungsgesetz 1989, vorangegangen sind. Im Bereich der Schulaufsicht haben in dem oben genannten Zeitraum 34 Wechsel aus dem Lehrberuf stattgefunden. Diesbezüglich ist anzumerken, dass es sich dabei um ein gängiges Karrieremodell handelt, nachdem sich Bedienstete der Schulaufsicht im Wesentlichen aus dem Bereich des Lehrpersonals rekrutieren.

Jedenfalls sind den mit Bundeslehrpersonalvollzugsfragen betrauten Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Bildung disziplinar bedingte Sonderfälle, dh. nach rechtskräftiger disziplinarer Verurteilung einer beamteten Lehrkraft ist eine Versetzung an eine Dienststelle der Bundesverwaltung erfolgt, im Bereich des Bundeslehrpersonals in den letzten fünf Jahren nicht bekannt.

Hinsichtlich der Fragestellung nach der Anzahl der Lehrpersonen, die „Asylwerber oder Asylberechtigte“ unterrichten, ist auch hier eingangs auf die umfangreichen Beantwortungen zu den thematisch angelagerten Parlamentarischen Anfragen Nr. 7458/J-NR/2015 vom 16. Dezember 2015 betreffend „Auswirkungen der Flüchtlingskrise: Bildungsstand der Flüchtlinge“ und Nr. 11156/J-NR/2016 vom 15. Dezember 2016 betreffend „Bildungsstand der Flüchtlinge“ des Anfragestellenden hinzuweisen. Wie bereits ausgeführt, gilt die allgemeine Schulpflicht für alle Kinder, die sich dauernd in Österreich aufhalten, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft und von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status (§ 1 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985). Im Zusammenhang mit den bereits damals dargelegten schulrechtlichen Voraussetzungen ist daher der aufenthaltsrechtliche Status für die Frage der allgemeinen Schulpflicht und die Aufnahme in eine Schule nicht erheblich. Der aufenthaltsrechtliche Status von Kindern und Jugendlichen in ihrer Eigenschaft als Schülerinnen und Schüler ist daher weder Bestandteil der Bildungsdokumentation, noch ist Derartiges aus anderen in der Schulstatistik verfügbaren Informationen ableitbar. Die angesprochenen Merkmale „Asylwerber“ oder „Asylberechtigte“ sind keine, die in den Personalcontrollingsystemen des Bildungsministeriums evident sind. Ebenso besteht in den Personalinformationssystemen des Bundes keine gesonderte Kennzeichnung der die genannten Schülerinnen und Schüler unterrichtenden Lehrpersonen. Weiters wird bezüglich des Landeslehrpersonaleinsatzes im Hinblick auf die Pflichtschulen auf die oben beschriebenen Zuständigkeiten im Schulwesen hingewiesen; auch auf Basis der rechtlichen Grundlagen des Landeslehrpersonencontrollings sind Aussagen zum konkreten aufenthaltsrechtlichen Status eines schulpflichtigen Kindes nicht möglich. Es kann daher keine Auskunft zur diesbezüglichen Fragestellung gegeben werden.

Ein gesetzlicher Auftrag zur Erhebung des konkreten Aufenthaltsstatus von Schülerinnen und Schülern besteht somit nicht. Der Vorwurf eines „Versäumnisses“ im Hinblick darauf, dass derartige Statistiken nicht erhoben werden, geht daher ins Leere.

Ergänzt wird, dass die Bestimmung von Menschen als „asylwerbende“ oder „asylberechtigte“ (oder „subsidiär schutzberechtigte“) Personen einschließlich der Zuerkennung, Aberkennung, Verlängerung usw. den nicht im Vollzugsbereich des Bildungsministeriums liegenden Behörden (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl) obliegt. Der aufenthaltsrechtliche Status von Kindern und Jugendlichen ist auch als wechselnd zu betrachten und eine angedachte Erhebung des aufenthaltsrechtlichen Status an den Schulstandorten wäre mit einem immensen administrativen zusätzlichen Mehraufwand verbunden, was Auswirkungen zu Lasten der pädagogischen Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern im Gesamten erwarten lässt, zumal österreichweit rd. 1,1 Mio. Schülerinnen und Schüler beschult werden und damit potentiell betroffen wären. Eine angedachte Datenerhebung erscheint auch unter pädagogischen Gesichtspunkten problematisch, da die Lehrkräfte zukünftig angehalten werden müssten, den (wechselnden) Aufenthaltsstatus auf Basis der Angaben des Kindes und der Erziehungsberechtigten laufend zu ermitteln und evident zu halten. In der Folge ist zu bedenken, dass durch die Erhebung bei Lehrkräften, Schulleitungen und den jeweiligen Schulerhaltern Bedenken wegen einer Veröffentlichung, Bekanntgabe von Listen, Folgewirkungen für die Angehörigen der Schülerinnen und Schüler, Stigmatisierungen etc. entstehen können. Eine Datenerhebung vor Ort würde den Zusammenhalt innerhalb der Schulgemeinschaft nicht stärken, sondern zu Polarisierungen führen, sodass eine gedeihliche pädagogische Weiterentwicklung von Schulstandorten wohl schwer vorstellbar ist. Eine derartige Vorgangsweise ist nicht geeignet die Wirkungsziele des Bundesministeriums für Bildung zu unterstützen – sie trägt nicht zu einer Erhöhung des Bildungsniveaus bei und es ist nicht zu erwarten, dass damit die Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit erhöht wird.

Wien, 18. Juli 2017
Die Bundesministerin:

Dr.ⁱⁿ Sonja Hammerschmid eh.

